

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
31.01.2018	Jugendhilfeausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anerkennung (gemäß § 75 SGB VIII) der Türkischen Gemeinde Oberhausen e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Verein Türkische Gemeinde Oberhausen e. V. mit Sitz Ackerfeldstraße 21, 46145 Oberhausen, erhält die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Deniz o. V. i. A.	Münich o. V. i. A.		
Datum 09.01.2018	Datum 09.01.2018	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Erteilung der Anerkennung ist § 75 SGB VIII:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Als weitere Grundlage dienen die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden.

2. Antrag auf Anerkennung

Der Verein Türkische Gemeinde Oberhausen e. V. mit Sitz an der Ackerfeldstraße 21, 46145 Oberhausen, hat am 04.01.2018 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eingereicht (Anlage 1).

Die vollständige postalische Anschrift sowie die Kontaktdaten liegen dem Jugendamt vor. Der Verein beabsichtigt, die Aktivitäten im Bereich der Jugendförderung zu intensivieren und stellt daher einen Antrag auf Anerkennung.

Dem Verein wurde mitgeteilt, dass mit der Anerkennung keine automatische Förderung durch Mittel der Jugendhilfe erfolgt.

3. Zweck des Vereins, Darstellung der Angebote bzw. des Konzeptes und Zielgruppe

Der Zweck und die Ziele des Vereins sind in Artikel 2 der Satzung (Anlage 2) vom 22.03.1998 niedergelegt. Im Hinblick auf den Bereich der Jugendförderung verfolgt der Verein insbesondere die folgenden Ziele:

- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3250-01	Termin 31.01.2018	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

- 54 - Aufbau von positiven Lebensbedingungen
- 55 - Befähigung der Kinder und Jugendlichen ihre sozialen Räumlichkeiten mitzugestalten
- 56 - Stärkung der sozialen Kompetenzen der Zielgruppe
- 57 - Aufbau eines kulturell vielfältigen Gemeinwesens und Abbau von Zugangsbarrieren

58 In der Satzung betont der Verein eine dem Grundgesetz förderliche Arbeit zu verrichten.

59

60 Die Arbeit des Vereins richtet sich im Bereich der Jugendförderung an Kinder, Jugendliche und junge
61 Erwachsene im Sinne des § 7 SGB VIII. Der Verein betont, dass alle Angebote unabhängig von
62 Geschlecht, der sozialen Herkunft, der Nationalität, ethnischen Voraussetzungen, der weltlichen,
63 konfessionellen oder politischen Zugehörigkeit sowie körperlichen oder geistigen Voraussetzungen
64 wahrgenommen werden können. Zudem sollen auch die Eltern einbezogen werden sowie diese bei
65 Bedarf pädagogisch unterstützt werden. Insbesondere beabsichtigt der Verein den Ausbau der
66 Gruppen- und Projektarbeit, um das Selbstwertgefühl und die Selbstorganisation der Jugendlichen zu
67 erhöhen. Die Projektarbeit zielt in erster Linie auf gemeinsame Freizeitaktivitäten (z. B. kochen und
68 lesen), sportliche Aktivitäten und der Förderung von künstlerischen Fertigkeiten. Dies entspricht den
69 Tätigkeiten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

70

71 Für die Arbeit werden die Räumlichkeiten des Vereins genutzt. Die Jugendpflege sowie die
72 Jugendhilfeplanung für den Bereich der Jugendförderung haben die Räumlichkeiten am 19.10.2017
73 begangen. Die Räumlichkeiten sind für Gruppen- und Projektangebote geeignet. Der Verein ist dem
74 Jugendamt aus vorherigen und langjährigen Kooperationen bekannt. Dem Antrag beigelegt sind zwei
75 ausführliche und detaillierte Publikationen über die Dokumentation der Arbeit des Vereins in den
76 vergangenen dreißig Jahren.

77

78 **4. Eingesetztes Personal**

79 Der Verein beabsichtigt eine Fachkraft für die oben genannten Angebote einzusetzen. Die Zeugnisse
80 der Fachkraft liegen dem Jugendamt vor. Weiterhin ist der Verein darauf hingewiesen worden, dass
81 das Präventions- und Schutzkonzept des § 72a SGB VIII einzuhalten ist.

82

83 **5. Mitgliederstruktur, Vorstand, Finanzierung des Vereins**

84 Dem Jugendamt liegt eine Liste der Vorstandsmitglieder für den Zeitraum 2017 bis 2019 mit Namen,
85 Funktion und Beruf vor. Zum 31.12.2016 hat der Verein 117 zahlende Mitglieder. Mitglieder sind im
86 Sinne der Satzung Familien. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt gemäß der Satzung die
87 Mitgliederversammlung. Der Verein hat dem Jugendamt alle Einnahmen und Ausgaben der Jahre
88 2014, 2015 und 2016 dargelegt. Darin sind keine Auffälligkeiten zu erkennen. Der
89 Freistellungsbescheid des Finanzamtes Oberhausen-Nord vom 21.09.2015 für den Zeitraum 2011 bis
90 2013 liegt dem Antrag bei. Mit Datum vom 01.11.2017 hat der Verein die Fortsetzung des
91 Freistellungsbescheides beim zuständigen Finanzamt beantragt. Ein Auszug aus dem Vereinsregister
92 Duisburg liegt dem Antrag bei (Anlage 3).

93

94 **6. Vorstellung in der AG-Jugendarbeit**

95 Der Verein wird sich am 16.01.2018 in der AG-Jugendarbeit vorstellen. Das Ergebnis dieser
96 Vorstellung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich bekannt gegeben.

97

98 **7. Anerkennung auf freie Trägerschaft nach §75 SGB VIII**

99 Damit liegen nach Prüfung durch die Verwaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

100

101 **Anlage/n**

102

103 Anlage 1_Antrag auf Anerkennung.pdf

104 Anlage 2_Satzung.pdf

105 Anlage 3_Auszug Vereinsregister.pdf



Türkische Gemeinde Oberhausen e.V.
Oberhausen Türk Birliđi

(Postanschrift) Postfach 10 16 08 Ackerfeldstr. 21 (Tel u. Fax) : 0049(0) 208 60 60 50
46 016 Oberhausen 46145 Oberhausen (Tel) : 0049(0) 208 60 99008
e-mail: turkische_gemeinde_oberhausen@yahoo.de (Mobil) : 0049(0) 173 255 25 30
e-mail: azizmetinsenocak@yahoo.de www.turkischegemeinde.oberhausen
Bankverbindung: SSPK OB IBAN: DE48 3655 0000 0000 1429 50 BIC: WELADED1OBH

Stadt Oberhausen
FB-3-1-10 Jugendhilfe Bildung/Planung
Herrn Hendrik Dettmers
Essener Str. 55
46047 Oberhausen

Oberhausen, 04.01.2018
Reg. Nr.: MS/GÜ/01/18

Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Dettmers,

wie Sie den beigegeführten Unterlagen entnehmen können, leistet die Türkische Gemeinde Oberhausen seit 32 Jahren als eine gemeinnützige Institution, Aktivitäten in sozialen-, kulturellen und sportlichen Bereichen. Sie arbeitet ebenso mit verschiedenen Institutionen und Gremien der Stadt Oberhausen zusammen.

Da wir unsere Aktivitäten diesbezüglich intensivieren möchten, stellen wir hiermit den Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Wir bedanken uns im Voraus und hoffen auf eine positive Entscheidung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Metin Senocak
Vors. d. Türkischen Gemeinde OB e.V.

Türkische Gemeinde Oberhausen e.V.
Oberhausen Türk Birliđi
46016 Oberhausen, Postfach 10 16 08
Tel+Fax : 0208 / 60 60 50

S A T Z U N G

der TÜRKISCHEN GEMEINDE OBERHAUSEN

Artikel 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen: "TÜRKISCHE GEMEINDE OBERHAUSEN".

Nach der Eintragung in das Vereinsregister bekommt er den Namen:

"TÜRKISCHE GEMEINDE OBERHAUSEN e. V."

Artikel 2 **Zweck und Ziele des Vereins**

a) Der Verein hat das Ziel, den türkischen Bürgern in allen kulturellen und sozialen Angelegenheiten behilflich zu sein und den Dialog zwischen der türkischen und deutschen Bevölkerung und den deutschen Behörden herzustellen.

b) Um die Tradition, Sitten und Kultur der Türken aufrechtzuerhalten, führt er verschiedene Aktivitäten durch. Z.B.: Er eröffnet Kurse, Büchereien, veranstaltet und organisiert Ausstellungen, Seminare und Ausflüge. Er führt soziale und sportliche Aktivitäten jeder Art durch.

Um bei der Lösung der erzieherischen und schulischen Probleme behilflich zu sein, wird der Dialog zwischen den Eltern, Lehrpersonen und den Behörden hergestellt, unterstützt und Lösungsvorschläge unterbreitet.

c) Der Verein kann mit allen Einrichtungen und Institutionen, die zur Einheit, Förderung und Entwicklung des Vereins beitragen, zusammenarbeiten.

d) Die Vereinigung darf mit keinen Organisationen und Fraktionen oder anonymen Vereinen und Zellen offen oder geheim zusammenarbeiten und ihnen bei ihrer Tätigkeit unmittelbar eine Unterstützung und Hilfeleistung gewähren, die gegen die Entwicklung des türkischen Staates, des Volkes, dessen Religion und Kultur zerstörend gerichtet sind.

e) Der Verein darf die laizistischen Prinzipien nicht verletzen und soll die vom Staat erlassenen Gesetze und Richtlinien, welche die Ausübung der Religion betreffen, einhalten.

f) Der Verein darf keine politischen Ziele anstreben, die demokratische, freiheitliche und Atatürks Prinzipien verletzen.

g) Der Verein kann allen Menschen, die hilfsbedürftig oder von natürlichen Katastrophen betroffen sind, helfen und Hilfsaktionen durchführen, ohne ihre Nationalität zu berücksichtigen.

h) Während der Ausübung der oben genannten Tätigkeiten werden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland respektiert. Es darf keine Zusammenarbeit mit den Institutionen geleistet werden, die offen oder geheim gegen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei gerichtet sind.

Der Verein unternimmt alles, was die positiven Kontakte zwischen dem deutschen und türkischen Volk verstärkt. Er arbeitet mit allen Institutionen, die diesem Zweck dienen.

- i) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- j) Der Verein trägt, seinem Satzungsziel entsprechend, durch die eingerichteten Institutionen und Ausschüsse dazu bei, zwischen den Türken und anderen Nationen kulturelle und soziale Zusammenarbeit und Integration zu ermöglichen und diese aufrechtzuerhalten.

Artikel 3 **Selbstlosigkeit**

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 **Finanzierung des Vereins**

Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Zuwendungen bzw. Hilfen von Privatpersonen, der Bundesregierung, der Landesregierung, der Stadt Oberhausen, der Firmen und Banken finanziert.

Artikel 5 **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der in Oberhausen und Nordrhein-Westfalen wohnt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- c) Die Mitglieder erhalten "Mitgliedsausweise".

Artikel 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Nach der Erstaufnahme in den Verein müssen die Mitglieder mindestens 6 Monate ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten. Der Austritt aus der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- b) Bei der Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft sind die Formulare zu benutzen, die vorher durch den Vorstand dazu angefertigt wurden.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- das Verhalten des Mitgliedes den Bestrebungen, dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder der Satzung nicht entspricht;
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen bzgl. Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.

Das Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wird, ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand gegenüber Berufung einzulegen. Falls es innerhalb dieses Zeitraumes seine Stellungnahme nicht abgibt, entscheidet der Vorstand selbst.

Im Falle eines Einspruchs muß diese Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß durch die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung endgültig entschieden werden.

Artikel 7 **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeitrag wird durch Einverständniserklärung des Mitgliedes von seinem Konto für mindestens ein Quartal eingezogen oder in bar einkassiert.

- Der Verein kann ein oder mehrere Bank- oder Postscheckkonten eröffnen, um seine Einkünfte einkassieren zu können.
- Um bei den Banken und der Post Geld abheben und überweisen zu können, sind unbedingt die Unterschriften von zwei Personen des Vorstandes erforderlich.

Für die täglichen Ausgaben ist in der Vereinskasse ein bestimmter Betrag zurückzulegen, dessen Höhe vorher durch den Vorstand beschlossen wird.

Die Abhebung der Geldbeträge von den Banken und Postämtern für alle Ausgaben erfolgt lediglich durch den Beschluß des Vorstandes.

Artikel 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben nach innen und außen eine vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.

Artikel 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 10 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuß.

Artikel 11 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,

- a) wenn es die Interessen des Vereins erfordern,
- zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder eine etwaige Auflösung des Vereins,
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich verlangt.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - die Beschlußfassung über die Jahresabschlußrechnung und über gestellte Anträge sowie die Entlastung des bisherigen Vorstandes.
 - Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
 - Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
 - Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- Die Wahlberechtigung jedes anwesenden Mitgliedes hängt von der Dauer seiner Mitgliedschaft ab. Sie muß mindestens 6 Monate betragen.

Der Vorstand kann die Wahlberechtigung bei dieser Versammlung davon abhängig machen, ob das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist; - z.B. 3 Monate kein Mitgliedsbeitrag bezahlt - kein Wahlrecht -.

- Den Vorsitz in der ordentlichen Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu verlesen ist. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 12 **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und 9 Beiräten.
- b) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- c) Die Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich eingebracht werden.
- d) Die Wahlkommission händigt jedem anwesenden Mitglied einen Stimmzettel aus, auf dem das Mitglied die Namen derjenigen Kandidaten aufschreibt, denen es seine Stimme geben will.

- Es dürfen nur solche Kandidaten gewählt werden, die von der Wahlkommission anerkannt wurden. Für die nicht anerkannten Kandidaten muß die Wahlkommission eine Begründung vorlegen.
 - Nach der Beendigung der Stimmabgabe sammelt die Wahlkommission die Stimmzettel ein und entscheidet über ihre Gültigkeit mit einfacher Mehrheit.
 - Die Wahlkommission stellt fest, auf welche 13 Kandidaten die meisten Stimmen entfallen sind.
 - Die Mitglieder, deren Aktivitäten und Verhalten den Paragraphen 5,6 und 8 der Satzung entsprechen, dürfen wählen und gewählt werden.
- e) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassierer.
- f) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- g) Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind und geeignet erscheinen.
- h) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 7 seiner Mitglieder anwesend sind.
- i) Die Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich. Sie können für ihre Vereinstätigkeit Ersatz für entstandene Unkosten, Auslagen sowie für Verdienstausschlag verlangen. Die Höhe dieser Entschädigungen, insbesondere des Verdienstausschlages, wird vom Vorstand festgesetzt.
- j) Jedes Mitglied, das in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Prüfungsausschuß Aufgaben wahrnimmt, muß in der Stadt Oberhausen wohnen oder tätig sein.

Artikel 13 **Prüfungsausschuß**

Der Prüfungsausschuß wird aus drei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, gebildet. Er kontrolliert die Rechnungsprüfung sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Artikel 14 **Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes werden für jeden erforderlichen Zweck Ausschüsse aus Mitgliedern des Vereins gebildet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. Den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß führt ein Mitglied des Vorstandes.

Artikel 15 **Außergewöhnliche Zuwendungen**

Außergewöhnliche Zuwendungen von seiten aller jur. Personen und Institutionen zur Förderung der Ziele des Vereins werden in einer jährlichen Aufstellung bekanntgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, denjenigen, die für o.g. Zweck Beitrag leisten, ein offizielles Dankschreiben auszustellen.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

- Falls bei der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Bei der zweiten Mitgliederversammlung genügt zur Entscheidung des Vereins die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Liquidation und obligatorischen Beendigung der Aktivitäten oder einer satzungswidrigen, nicht dem Zweck entsprechenden Arbeitsweise, wählt die Mitgliederversammlung ein siebenköpfiges Komitee unter sich. Dieses übernimmt die Geschäftsbilanz von dem bisherigen Vorstand. Wenn eine jur. Verfolgung erforderlich ist, wird sie auch durch dieses Komitee ausgeführt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt (oder Stadt Oberhausen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 17 Allgemeine Bestimmungen

In allen Fällen, für die in der vorliegenden Satzung keine Bestimmungen festgelegt sind, finden die Vorschriften des Vereinsgesetzes sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Oberhausen, 16.März 1986 / 6.April 1986

Oberhausen, 22.März 1998

Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 21.12.2016 16:31	Nummer des Vereins: VR 41089
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Türkische Gemeinde Oberhausen

b) Sitz:

Oberhausen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Kassiererin: Eflatun, Zekiye, Oberhausen, *25.11.1968

stellvertretender Vorsitzender: Hirabas, Hüseyin Netat, Oberhausen, *18.01.1975

Schriftführer: Dr. rer. nat. Holtmeyer, Günther, Oberhausen, *22.12.1937

1. Vorsitzender: Senocak, Metin, Dipl.-Ing., Oberhausen

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 06.04.1986

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.1998

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

13.11.2014